

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Freistellungen für Gewerkschaftsarbeit

- 1. Wie vielen und welchen Landesbeamten, die eine gewerkschaftliche Funktion (z.B. Vorstandsämter) ausüben, ist es erlaubt, in ihrer Dienstzeit gewerkschaftliche Aufgaben wahrzunehmen?
- 2. Wird in der Praxis mindestens die Hälfte der Arbeitszeit dienstliche Arbeit geleistet? Oder handelt es sich um eine faktische Freistellung? Bitte aufschlüsseln nach Person und durchschnittlichem Umfang der Freistellung.

Antwort auf die Fragen 1 und 2

Nach § 8 der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) ist es möglich, im Einzelfall Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke zu gewähren. Nach § 8 Absatz 1 SUVO kann für die Teilnahme an Sitzungen bzw. Tagungen von Gewerkschaften Sonderurlaub bis zu fünf Arbeitstagen, in Ausnahmefällen bis zu 10 Arbeitstagen gewährt werden. Damit soll dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 GG) Rechnung getragen werden, das auch Beamtinnen und Beamten zusteht. § 8 Absatz 2 SUVO ermöglicht die Bewilligung von Sonderurlaub für die Teilnahme an Sitzungen, Versammlungen und Verhandlungen als Vertreterin bzw. Vertreter einer Gewerkschaft bzw. einem Berufsverband, bspw. für Verhand-

lungen nach § 59 MBG SH. Darüber hinaus gibt es keine Freistellungsmöglichkeiten für gewerkschaftliche Zwecke.

Eine Abfrage hat ergeben, dass in den Geschäftsbereichen der Staatskanzlei und der Ressorts in keinem Fall Landesbeamtinnen und Landesbeamten erlaubt worden ist, in ihrer Dienstzeit gewerkschaftliche Aufgaben außerhalb der Freistellungsmöglichkeiten der SUVO wahrzunehmen.